



## Richtlinien für Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen, Skitage und Übernachtungen

### Grundsatz

Schullager, (mehrtägige) Exkursionen, Schulreisen, Skitage und Übernachtungen innerhalb, wie ausserhalb der Schulanlage sind besondere Unterrichtsanlässe, welche Bestandteil des Unterrichts sind. Sie bilden eine wertvolle Bereicherung des Schulprogramms, bieten sie doch Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern, ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln und ihre, den Neigungen entsprechenden Fähigkeiten zu entwickeln.

### Finanzielles

Mit Entscheid 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017 hat das Bundesgericht den Art. 19 der Bundesverfassung näher ausgelegt. Art. 19 BV lautet: „Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.“

Auch der Kanton Schwyz hat die Unentgeltlichkeit der Volksschule im Volksschulgesetz geregelt.

§ 8 VSG lautet: Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und allgemeines Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Verpflegung in der Schule usw. können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.

Das Bundesgericht hat mit dem neuen Entscheid die angemessenen Beiträge betreffend Lager, Exkursionen usw. geklärt. Es besagt, dass wenn eine Veranstaltung verpflichtend ist, nur Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die die Erziehungsberechtigten aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Diese Kosten beschränken sich damit auf die Verpflegung der Kinder. Der maximal zulässige Betrag darf sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.-- und Fr. 16.-- pro Tag bewegen.

Gestützt auf diese Auslegung von Art. 19 BV können somit für ein Lager, bei dem eine Pflicht zur Teilnahme besteht, maximal Fr. 50.-- bis Fr. 80.-- pro Woche (5 Tage) von den Erziehungsberechtigten verlangt werden; der Rest muss durch die Schule oder die Klassenkasse aufgebracht werden.

Die angemessenen Beiträge für Klassenlager hat das AVS in Empfehlungen zu Schulaktivitäten im Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule (Kapitel 6) näher umschrieben.

### Teilnahmepflicht und Dispensation

Allfällige Dispensationsgesuche sind analog den Gesuchen für den regulären Unterricht zu behandeln.

## I. Schulreisen

1. Ziel Die ganze Klasse unternimmt eine Reise, während der die sozialen Aspekte im Mittelpunkt stehen.
2. Dauer Eine Schulreise dauert im Regelfall einen Tag. Bei besonderer Zielsetzung kann die Reise in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Schulleitung auch zwei Tage dauern.
3. Finanzielles Für eine eintägige Schulreise entstehen den Eltern keine Kosten .Die Elternbeiträge belaufen sich auf Fr. 10.- bis Fr. 16.- für eine zweitägige Schulreise.  
In erster Linie sollen die von der Gemeinde für Schulreisen, Exkursionen, etc. zur Verfügung gestellten Gelder verwendet werden, um die Elternbeiträge klein zu halten.
4. Begleitpersonen Jede Klasse wird von der Klassenlehrperson und mindestens einer weiteren erwachsenen Person begleitet.
5. Information Die Erziehungsberechtigten werden mindestens eine Woche im Voraus mit einem Brief über das Vorhaben informiert. Zum gleichen Zeitpunkt werden Schulleitung und Fachlehrpersonen informiert.
6. Bewilligung Eintägige Schulreisen liegen im Kompetenzbereich der Lehrperson und benötigen keine Bewilligung.
7. Sicherheit Die Schulreise muss vor deren Durchführung vor Ort rekognosziert werden.  
Weiter müssen folgende Aspekte beachtet werden:
  - Die Schüler kennen die Verhaltensregeln für die Reise.
  - Die Begleitpersonen haben ein Handy dabei.
  - Wichtige Telefonnummern sind während der Reise zur Hand: (Sanitätsnotruf 144, REGA 1414, Tox-Zentrum 145, Schulleitung 079 665 47 26)

## II. Exkursionen

1. Ziel Auf Exkursionen steht der Sachaspekt im Mittelpunkt. Dieser Lehrausgang dient der Vertiefung oder Ergänzung von Unterrichtsinhalten.
2. Dauer Eine Exkursion kann von einer Lektion bis zu einem Tag dauern. Bei besonderer Zielsetzung kann eine Exkursion in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Schulleitung auch zwei Tage dauern.
3. Kosten Für eine eintägige Exkursion entstehen den Eltern keine Kosten .Die Elternbeiträge belaufen sich auf Fr. 10.- bis Fr. 16.- für eine zweitägige Exkursion.  
Es sollen ausschliesslich die von der Gemeinde für Schulreisen, Exkursionen, etc. zur Verfügung gestellten Gelder verwendet werden.
4. Begleitpersonen Lehrausgänge innerhalb der Gemeinde und in Nachbargemeinden kann die Lehrperson alleine durchführen.  
Für weiterführende Exkursionen muss bis zur 4. Klasse eine erwachsene Person mitgenommen werden.  
Ab der 5. Klasse ist eine zusätzliche Begleitperson wünschenswert.
5. Information Die Erziehungsberechtigten werden mindestens eine Woche im Voraus mit einem Brief über das Vorhaben informiert. Zum gleichen Zeitpunkt werden Schulleitung und Fachlehrpersonen informiert.
6. Bewilligung Eintägige Exkursionen liegen im Kompetenzbereich der Lehrperson und benötigen keine Bewilligung.
7. Sicherheit Falls die Lehrperson die Exkursion organisiert, muss diese vor deren Durchführung vor Ort rekognosziert werden.  
Weiter müssen folgende Aspekte beachtet werden:
  - Die Lernenden kennen die Verhaltensregeln für die Exkursion.
  - Die Begleitpersonen haben ein Handy dabei.

- Wichtige Telefonnummern sind während der Reise zur Hand: (Sanitätsnotruf 144, REGA 1414, Tox-Zentrum 145, Schulleitung 079 665 47 26)

### III. Schulverlegungen (Klassenlager)

- Ziel** Eine Schulverlegung ist in Lauerz in der 5. oder 6. Klasse vorgesehen. In Ausnahmefällen kann bei der Schulleitung eine Abweichung beantragt werden. Schulverlegungen verfolgen im gleichen Masse soziale und sachliche Aspekte.
- Dauer** Eine Schulverlegung dauert eine Woche (4 bis 6 Tage). Falls eine Schulverlegung durchgeführt wird, entfällt die Schulreise.
- Kosten** Der maximale Elternbeitrag soll Fr. 80.- nicht übersteigen. Sollte der benötigte Betrag die Möglichkeiten einer Familie übersteigen, sind alternative Finanzierungen zu suchen (Beispielsweise Gesuch an Pro Juventute, etc.)  
Die Gemeinde bezahlt pro Schüler Fr.160.- an die Schulverlegung.  
Pro Lehrperson wird ein Pauschalbetrag von Fr. 200.- ausbezahlt. Dieser Betrag ist im Budget auszuweisen.  
Pro Begleitpersonen wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.- ausbezahlt. Max. werden drei Begleitpersonen entschädigt. Dieser ist im Budget auszuweisen.  
Die Klassenlehrpersonen können sich weitere finanzielle Mittel durch Klassenaktionen wie Verkaufsstände, Sammelaktionen, Pausenkiosk, etc. erarbeiten.
- Begleitpersonen** Jede Klassen-Schulverlegung wird von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet. Bei Doppelklassen-Schulverlegungen sind mindestens drei erwachsene Personen dabei. Neben Klassenlehrpersonen können dies auch Fachlehrpersonen, Erziehungsberechtigte oder auch andere Personen sein.
- Information** Sechs Monate im Voraus wird den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung der Termin bekannt gegeben und auf entstehende Kosten hingewiesen. Grössere finanzielle Verpflichtungen (Mietvertrag Lagerhaus) sind nur in Absprache mit der Schulleitung einzugehen.  
Zwei Monate vor der Schulverlegung wird dem Schulrat ein detailliertes Arbeitsprogramm mit klaren Zielsetzungen, Tagesprogrammen und Budget vorgelegt. Der Versicherungsschutz ist zu gewährleisten.  
Einen Monat vor Lagerbeginn sind die Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends über die Schulverlegung zu informieren (Begleitpersonen, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Betreuung, Programm, Kosten, Packliste).  
Weiter hat sich die Lehrperson über eventuelle Handicaps und Krankheiten der Schüler zu informieren (Diabetes, Epilepsie, Allergien, Höhenangst, etc.) und geeignete Massnahmen zu treffen.
- Bewilligung** Anhand der eingereichten Unterlagen hat der Schulrat die Schulverlegung zu bewilligen.
- Sicherheit** Die einzelnen Aktivitäten anlässlich der Schulverlegung müssen vor deren Durchführung vor Ort re-kognosziert werden. Auch das Zeckenproblem muss in angemessener Weise berücksichtigt werden. Weiter müssen folgende Aspekte beachtet werden:
  - Die Schüler kennen die Verhaltensregeln für die Schulverlegung.
  - Die Begleitpersonen haben ein Handy dabei.
  - Wichtige Telefonnummern sind während der Reise zur Hand: (Sanitätsnotruf 144, REGA 1414, Tox-Zentrum 145, Schulleitung 079 665 47 26)

#### IV. Skitage

1. Ziel Körperliche Ertüchtigung, Sonne tanken und Lernen von wintersportlichen Fähigkeiten stehen im Vordergrund eines Skitages.
2. Dauer Im Regelfall ist für den Skitag ein ganzer Tag vorzusehen. Abweichungen sind mit der Schulleitung zu besprechen.
3. Kosten Der Elternbeitrag soll für den ganzen Tag höchstens Fr. 10.- betragen. In erster Linie sollen die von der Gemeinde für Schulreisen, Exkursionen, etc. zur Verfügung gestellten Gelder verwendet werden, um die Elternbeiträge klein zu halten.
4. Begleitpersonen Es sind so viele Begleitpersonen vorzusehen, dass Gruppen à 3 bis 11 Kinder (je nach Alter und Fähigkeiten) gebildet werden können.
5. Information Schulleitung, Fachlehrpersonen und Erziehungsberechtigte sind im Vorfeld des Skitages schriftlich zu informieren. Folgende Details müssen geklärt sein: Skigebiet, Begleitpersonen, Kosten, Abfahrt, Ankunft, Ausrüstung, Alternative für Nichtwintersportler.
6. Bewilligung Die Schulleitung hat geplante Skitage zu bewilligen.
7. Sicherheit Der Skitag muss vor dessen Durchführung vor Ort rekonosziert werden.  
Unkontrolliertes, freies Bewegen im Skigebiet ist anlässlich des Skitages untersagt. Die Schüler bewegen sich in von einer erwachsenen Person angeführten Gruppe in definierten Ressorts. Die Begleitpersonen haben ein Handy, einen Plan des Skigebietes, Verbandsmaterial und gegebenenfalls ein Multifunktionswerkzeug für die Boards dabei. Wichtige Telefonnummern sind während der Reise zur Hand: (Sanitätsnotruf 144, REGA 1414, Schulleitung 079 665 47 26, Handynummern der weiteren Begleitpersonen und gegebenenfalls von andern Schülern)  
Das Tragen eines Schneesporthelms ist verpflichtend (auch für die Begleitpersonen), nach Möglichkeit tragen alle eine Ski-/Sonnenbrille und sind mit Sonnenschutzmittel ausgerüstet.  
Die FIS – Regeln sind mit den Schülern vorgängig im Unterricht zu behandeln.  
Freestyle-Parks, etc. dürfen nicht befahren werden.  
Nicht vergessen:
  - Treffpunkt für Anfang und Schluss mit Schülern/Begleitpersonen vereinbaren, Schüler zählen
  - Gemeinsames Aufwärmen vor der ersten Abfahrt
  - über Handy erreichbar bleiben.

#### V. Übernachtungen

1. Ziel Soziale Komponenten (gemeinsames Übernachten und Morgenessen) und Vertiefen eines bestimmten Themas stehen im Vordergrund.
2. Dauer Der Anlass findet während der Nacht und am andern Morgen (Blockzeit) statt. Am Nachmittag kann kompensiert werden.
3. Finanzielles Allfällige Ausgaben sind über das Exkursionsbudget zu begleichen.
4. Begleitpersonen Übernachtungen auf dem Schulgelände kann die Lehrperson alleine durchführen.  
Wird das Schulgelände verlassen, muss bis zur 4. Klasse eine erwachsene Person mitgenommen werden. Ab der 5. Klasse ist eine zusätzliche Begleitperson wünschenswert.
5. Information Die Erziehungsberechtigten werden mindestens eine Woche im Voraus mit einem Brief über das Vorhaben informiert. Eine Kopie wird zum gleichen Zeitpunkt auch der Schulleitung zugestellt.
6. Bewilligung Übernachtungen auf dem Schulareal liegen im Kompetenzbereich der Lehrperson. Übernachtungen ausserhalb des Schulareals unterliegen der Bewilligung der Schulleitung.

## 7. Sicherheit

Falls die Übernachtung ausserhalb der Schulanlage organisiert wird, muss vorgängig eine Rekognoszierung durchgeführt werden.

Weiter müssen folgende Aspekte beachtet werden:

- Die Lernenden kennen die Verhaltensregeln für die Übernachtung.
- Die Begleitpersonen haben ein Handy dabei.
- Wichtige Telefonnummern sind während der Reise zur Hand: (Sanitätsnotruf 144, REGA 1414, Tox-Zentrum 145, Schulleitung 079 665 47 26)
- Gegebenenfalls ist ein «Notfalltelefon» zu organisieren (Erziehungsberechtigte auf Pikettbereitschaft für allfällige Heimtransporte).

Lauerz, 08. März 2018, / 12.06.2018 Schulrat Lauerz